

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1973** **Nummer 64**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
95	31. 10. 1973	Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO). . .	516

95

**Verordnung
über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen
– Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) –**

Vom 31. Oktober 1973

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

§ 3

Hafenbehörde

§ 4

Befugnisse der Hafenbehörde

§ 5

Bedingungen und Auflagen

§ 6

Verantwortung der Schiffsführer

§ 7

Allgemeines Verhalten im Hafen

§ 8

Zutritt zum Hafen

§ 9

Betreten der Fahrzeuge, Flöße und der schwimmenden
Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Fahrzeugen und Flößen
im Hafen

§ 10

Verhalten bei Fahrten im Hafen

§ 11

Schlepp- und Schubverkehr

§ 12

Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen

§ 13

Befahren von Badegebieten

§ 14

Schutz der Pegelanlagen

Dritter Abschnitt

Ein- und Auslaufen

§ 15

Aufenthaltsbeschränkung

§ 16

An- und Abmeldung

Vierter Abschnitt

Benutzung der Liegeplätze

§ 17

Zuweisung der Liegeplätze

§ 18

Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge

§ 19

Loswerfen bei Gefahr im Verzuge

§ 20

Landgänge

§ 21

Gebrauch der Schiffsschrauben

§ 22

Ausbringung von Leinen, Drähten, Ketten
und Ladebäumen

Fünfter Abschnitt

Laden und Löschen

§ 23

Umschlagsverbot

§ 24

Umschlagstellen für gefährliche Güter

§ 25

Eigenversorgung mit Treibstoffen

§ 26

Benutzung von Hafenanlagen

§ 27

Beseitigung störender Gegenstände

§ 28

Benutzung der Anlege- und Landebrücken

§ 29

Anzeigepflicht für Beschädigungen

Sechster Abschnitt

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

§ 30

Sicherung von Dampf- und Abflußleitungen

§ 31

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen und
schwimmenden Anlagen

§ 32

Sicherheitsvorschriften
gegen Feuers- und Explosionsgefahr

§ 33

Verhalten bei Gefahr

§ 34

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

§ 35

Veranstaltungen im Hafen

§ 36

Reinhaltung des Hafens

§ 37

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände
zur Freihaltung des Fahrwassers

§ 38

Verkehrsstörende Einrichtungen

§ 39

Benutzung der Rettungsgeräte

§ 40

Straßenfahrzeugverkehr

Siebenter AbschnittBeförderung und Umschlag von
entzündbaren flüssigen Stoffen
im Sinne des ADNR (Klasse IIIa)

§ 41

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

§ 42

Schlepp- und Schubverkehr

§ 43

Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei unsichtigem Wetter

§ 44

Festmachen von Fahrzeugen

§ 45

Umschlagstellen

§ 46

Umschlag bei Nacht

§ 47

Fluchtwege

§ 48

Laden und Löschen

§ 49

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

§ 50

Tankverschlußdeckel

§ 51

Aufenthalt an Bord

§ 52

Aufsicht

§ 53

Wache und Alarm

§ 54

Umschlagleitungen

§ 55

Elektrische Schutzmaßnahmen

§ 56

Gewässerschutz

§ 57

Verhalten nach dem Umschlag

§ 58

Reinigen und Entgasen

Achter AbschnittBeförderung und Umschlag von
verdichteten, verflüssigten oder unter Druck
gelösten Gasen im Sinne des ADNR
(Klasse Id)

§ 59

Anwendung anderer Vorschriften
und Abstand beim Umschlag**Neunter Abschnitt**Beförderung und Umschlag sonstiger
gefährlicher Güter im Sinne des ADNR

§ 60

Meldepflicht und Umschlag

Zehnter AbschnittBeförderung und Umschlag
wassergefährdender Stoffe

§ 61

Sorgfaltspflicht

§ 62

Sicherheitsvorkehrungen

Elfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 63

Aushang der Verordnung

§ 64

Verordnungen der Regierungspräsidenten

§ 65

Ausnahmen

§ 66

Ordnungswidrigkeiten

§ 67

Inkrafttreten

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle Häfen.

(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch Lade- und Löschplätze.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist und unbeschadet der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 29. März 1972 (BGBl. I S. 529), gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung:

1. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305, Anlageband), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11),
2. Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178, Anlageband), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2445),
3. §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (BGBl. I S. 2230),
4. Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (BGBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1980),
5. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) vom 18. Juli 1956 (BGBl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (BGBl. I S. 1697),
6. Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775),
7. Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1845),
8. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – Anlageband zum BGBl. I 1971 S. 1851 – nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1972 (BGBl. I 1973 S. 9).

Dabei gelten die für bestimmte Wasserstraßen erlassenen Vorschriften für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen.

§ 3

Hafenbehörde

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde als Ordnungsbehörde. Sie nimmt dabei auch die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach den in § 2 genannten Vorschriften der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde obliegen; dies gilt jedoch nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

(2) Zuständig bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde für

1. die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Be- und Entladen (Rn. 10 419 (1), Rn. 11 414 (10) ADNR),
2. die Bestimmung der Zeit und der Dauer des Umschlags (Rn. 11 408 ADNR),
3. die Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonderen Liegeplätze (Rn. 31 504 (2) ADNR).

(3) Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt). Sie soll zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung tunlichst Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bestellen.

(4) Die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die Zuständigkeit der Bergämter in Zechenhäfen bleiben unberührt.

§ 4

Befugnisse der Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde kann Verfügungen treffen, zu denen sie nach dieser Verordnung ermächtigt ist oder die zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder des Betriebes im Hafen erforderlich sind.

(2) Ordnungsverfügungen (Einzelanweisungen) können bei Gefahr im Verzuge (§ 20 Abs. 1 OBG) mündlich oder durch Zeichen gegeben werden. Allgemeinverfügungen sollen unbeschadet der Form ihrer Bekanntmachung in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängen.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung kann die Hafenbehörde im Rahmen des § 19 OBG Maßnahmen gegen alle im Hafen befindlichen Personen treffen und sie zur Hilfeleistung anhalten.

(4) Den Anweisungen der Bediensteten der Hafenbehörde (§ 13 OBG) ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Bedingungen und Auflagen

Die Hafenbehörde kann in dieser Verordnung vorgesehene Erlaubnisse unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 6

Verantwortung der Schiffsführer

Die Führer der sich im Hafen aufhaltenden Fahrzeuge und Flöße (Schiffsführer) sowie die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs befolgt wird. Bei Abwesenheit oder Behinderung der Schiffsführer oder Obhutspflichtigen sind hierzu ihrer Vertreter verpflichtet.

§ 7

Allgemeines Verhalten im Hafen

Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 8

Zutritt zum Hafen

Die Hafenbehörde kann Unbefugten den Zutritt zum Hafen oder den Aufenthalt im Hafen untersagen.

§ 9

Betreten der Fahrzeuge, Flöße und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde haben im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages die den Polizeibeamten zustehenden Befugnisse (§ 13 Abs. 2 OBG). Sie sind berechtigt, Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen zu betreten und auf ihnen mitzufahren sowie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die nicht unter Zollverschluß stehenden Schiffsräume zu betreten (§ 47 OBG). Die Schiffsführer, ihre Vertreter sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, haben diese Maßnahmen zu dulden und den Dienstkräften über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Die Schiffsführer und Personen nach Abs. 1 Satz 3 haben auf Anforderung einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen zu bringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Fahrzeugen und Flößen im Hafen

§ 10

Verhalten bei Fahrten im Hafen

(1) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen beim Manövrieren im Hafen die Geschwindigkeit von 5 km/Std. nicht überschreiten, sofern nicht für Teile des Hafens eine andere Höchstgeschwindigkeit festgesetzt ist.

(2) Mit Ausnahme von Stockankern dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen, soweit nicht für die Ladung Ausnahmen zugelassen sind. Anker müssen ausreichend gesichert, klar zum Fallen und mit Ausnahme von Stockankern

sichtbar über Wasser aufgenommen sein, so daß eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Anlagen ausgeschlossen ist. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge beim Über-Steuer-Schleppen mit nur einem Bugstierboot.

(3) Fahrzeuge und Flöße sind so zu bewegen, daß Uferbefestigungen, Ufermauern oder stillliegende Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden.

§ 11

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepparbeiten nur ausführen, wenn hierzu von der Hafenbehörde eine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Einrichtungen zum Schleppen dürfen die Sicherheit des Fahrzeuges und der Personen an Bord nicht gefährden. Auch beim Schleppen müssen Steuerfähigkeit und Stabilität des Schleppers ausreichend sein. Das sichere und schnelle Lösen der Schleppverbindung muß gewährleistet sein. Bei Verwendung von Sicherheitsschlepphaken muß die Schlepptrasse, auch wenn Kraft darauf steht, jederzeit vom Ruderstand geslipt werden können. Der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 gilt nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

(2) Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder selbst ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für ausschließlich zu Sportzwecken zusammengestellte Kleinschleppzüge.

(3) Schleppende Fahrzeuge müssen ihren Anhang so bemessen und führen, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können.

(4) Auf einem geschleppten Fahrzeug muß während des Verholens im Hafen das Ruder ständig mit einem Schiffs-kundigen besetzt sein; für nebeneinander geschleppte Schuten genügt die Besetzung einer Schute mit einer schiffskundigen Person. In beiden Fällen muß die schiffskundige Person mindestens 16 Jahre alt sein. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch der Führer des schleppenden Fahrzeuges verantwortlich. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 für die Besetzung des Ruders gelten nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

(5) Fahrzeuge und Flöße, die im Hafen nicht sicher manövriert oder mit Leinen verholt werden können, müssen sich ausreichender Schlepphilfe bedienen.

(6) Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(7) Das Loswerfen und Treibenlassen geschleppter Fahrzeuge ohne gegenseitige Verständigung ist verboten.

(8) Schubverkehr bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß Schubeinheiten aufgeteilt werden. Der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 gilt nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

§ 12

Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen

(1) Schleusen und Brückenöffnungen dürfen nur von Fahrzeugen oder Flößen durchfahren werden, die einschließlich ihrer Ladung die im Einzelfall zulässigen Maße nicht überschreiten. Erforderlichenfalls muß die Geschwindigkeit soweit vermindert werden, wie die Erhaltung der Steuerfähigkeit es zuläßt. Zum Absetzen der Fahrzeuge von Schleusenmauern und -toren sowie von Brückenanlagen dürfen nur hölzerne Bäume ohne Beschlag verwendet werden.

(2) Vor Schleusen oder Brückenöffnungen wartende Fahrzeuge oder Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren.

§ 13

Befahren von Badegebieten

Auf den durch Zeichen abgegrenzten, zum Baden freigegebenen Wasserflächen dürfen Fahrzeuge oder Flöße nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde fahren.

§ 14

Schutz der Pegelanlagen

Es ist verboten, an den durch eine Hinweistafel als Pegel bezeichneten Anlagen festzumachen oder ihren Betrieb durch Sog, Schwall oder in anderer Weise zu stören oder zu behindern.

Dritter Abschnitt

Ein- und Auslaufen

§ 15

Aufenthaltsbeschränkung

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen,

1. die zu sinken drohen;
2. die brennen, bei denen Brandverdacht besteht oder bei denen nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, daß der Brand völlig gelöscht ist;
3. die Stoffe im Sinne der Anlagen 9, 10 und 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung geladen haben, oder nicht entgaste Fahrzeuge, deren letzte Ladung aus Gütern dieser Art bestanden hat;
4. die wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können. Hierzu gehören insbesondere Docks, Landebrücken, Bootshäuser, Wohnboote, Bagger, Schwimmkräne, Rammen, schwimmende Badeanstalten u. ä.;
5. die zum Verschrotten vorgesehen sind.

(2) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn der Hafen von der Hafenbehörde für den Umschlag von Stoffen im Sinne der Anlagen 9, 10 und 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung freigegeben ist. Die Freigabe ist für die Hafenbenutzer an geeigneten Stellen kenntlich zu machen und im Regierungsamtsblatt bekanntzugeben.

(3) Erleidet ein Fahrzeug, Floß oder eine schwimmende Anlage nach dem Eintreffen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, oder tritt einer der in Abs. 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat der Schiffsführer oder derjenige, unter dessen Obhut eine schwimmende Anlage steht, die Hafenbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Hafenbehörde kann die nach den Umständen des Falles erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung des Hafenbetriebes oder zur Abwehr von Gefahren, insbesondere auch das Auslaufen von Fahrzeugen aus dem Hafen, anordnen.

(4) Die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

§ 16

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern oder denjenigen Personen, unter deren Obhut sie stehen, unverzüglich nach der Einfahrt unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form bei dieser anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren;
2. die im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimateten
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b) Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge;
3. Fahrzeuge der Streitkräfte.

(3) Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Ein allgemeiner Verzicht ist an geeigneten Stellen im Hafen kenntlich zu machen.

Vierter Abschnitt**Benutzung der Liegeplätze****§ 17****Zuweisung der Liegeplätze**

(1) Die Hafenbehörde kann bestimmte Liegeplätze zuweisen. Sie kann mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinanderlegen, wenn ein anderer Liegeplatz nicht zur Verfügung steht. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Bei der Einnahme der Liegeplätze ist darauf zu achten, daß der Verkehr im Hafen dadurch nicht behindert oder gefährdet wird.

(2) Auf Anordnung der Hafenbehörde hat der Schiffsführer zu verholten.

§ 18**Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge**

(1) Jedes Fahrzeug muß zum Verholten ausreichend bemant sein. Bei nicht ausreichender Bemannung kann die Hafenbehörde die erforderlichen Zusatzkräfte an Bord einsetzen.

(2) Der Schiffsführer hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen schiffahrtskundigen Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können.

(3) Für nicht bewohnbare aufgelegte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig oder nachts ohne Besatzung sind, ist der Hafenbetriebsverwaltung eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu benennen. Die Hafenbehörde kann in Sonderfällen anordnen, daß deren Name und Anschrift auf dem Fahrzeug oder der schwimmenden Anlage gut sichtbar anzubringen sind. Die Hafenbehörde kann diese Regelung auch für bewohnbare aufgelegte Fahrzeuge anordnen. Die Bemannungsrichtlinien der Seerberufsgenossenschaft für aufgelegte Seeschiffe bleiben unberührt.

(4) Auf Fischerei- und Sportfahrzeuge finden die Vorschriften des Abs. 2, auf Verkehrs-, Versetz- und Arbeitsboote die Vorschriften der Abs. 2 und 3 keine Anwendung, soweit die Hafenbehörde im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 19**Loswerfen bei Gefahr im Verzuge**

Ein festgemachtes Fahrzeug oder Floß oder eine festgemachte schwimmende Anlage darf nur bei Gefahr im Verzuge ohne Einverständnis des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen losgeworfen werden. In diesem Falle sind der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 20**Landgänge**

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, müssen verkehrssicher sein.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern und den Verkehr von Personen dulden.

(3) Fahrgäste und Besucher dürfen ein Fahrzeug nur über den für den Personenverkehr freigegebenen Zugang betreten oder verlassen. Der Zugang darf nur freigegeben werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

(4) Landgänge müssen bei Dunkelheit, soweit erforderlich, beleuchtet sein. Die Beleuchtung ist so anzubringen, daß der Verkehr nicht durch Verwechslung mit anderen Lichtzeichen oder Blendung gestört wird.

§ 21**Gebrauch der Schiffsschrauben**

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden

1. zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe), wenn die Hafenbehörde hierzu die Erlaubnis erteilt hat,

2. zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - a) das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - b) die Schiffsschraube langsam läuft und
 - c) durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensole verursacht noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.

(2) Während der Erprobung muß ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen und andere Fahrzeuge bei Annäherung warnen und, falls erforderlich, das Stoppen der eigenen Maschine veranlassen.

§ 22**Ausbringung von Leinen, Drähten, Ketten und Ladebäumen**

Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte, Ketten und Ladebäume nicht behindert werden. Diese sind einzuholen oder auf Grund zu fieren, wenn es der Schiffsverkehr erfordert.

Fünfter Abschnitt**Laden und Löschen****§ 23****Umschlagsverbot**

Güter dürfen nicht geladen oder gelöscht werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort den Vorschriften des Bundes oder der jeweils betroffenen Länder nicht entspricht.

§ 24**Umschlagstellen für gefährliche Güter**

Umschlagstellen, die nur für den Umschlag von Stoffen bestimmter Klassen des ADNR eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, die dort nicht laden oder löschen wollen, oder denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden.

§ 25**Eigenversorgung mit Treibstoffen**

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten abgegeben werden.

§ 26**Benutzung von Hafenanlagen**

(1) Im Hafen darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen geladen oder gelöscht werden.

(2) Bordgeräte dürfen zum Laden und Löschen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verwendet werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen von Tankschiffen mittels Bordpumpen.

(3) Werden Güter auf Kaianlagen oder Rampen gelagert, über die der Eisenbahnverkehr führt, so muß beiderseits ab Mitte der Eisenbahngleise ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Eisenbahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite – gerechnet von der Vorderkante der Rampe – für das Eisenbahnpersonal freizuhalten.

(4) Ufer, Treppen und Krangleise sind freizuhalten. Landfahrzeuge und schwere Güter dürfen von der Uferkante (Kai-kante) nur in einem Abstand von mindestens 1,50 m abgestellt werden. Weitere Vorschriften, z. B. über den Eisenbahnverkehr und den Arbeitsschutz, bleiben unberührt.

(5) Es ist verboten, sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne unbefugt aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und sonstige Verladeanlagen unbefugt zu betreten sowie Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen oder Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen. Es ist ferner verboten, Betriebseinrichtungen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(6) Nach Benutzung sind die Hafenanlagen von den für den Umschlag Verantwortlichen in Ordnung zu bringen und zu säubern.

(7) Unberührt bleibt die Befugnis der Hafenbehörde, für die Benutzung der Hafenanlagen Anordnungen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 zu treffen.

§ 27

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Wasser gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder eine Verflachung der Hafengewässer verursachen können, sind von den für das Laden und Löschen Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde sowie die Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen die Gegenstände in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, so hat die Hafenbehörde der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

§ 28

Benutzung der Anlege- und Landebrücken

(1) Auf Anlegebrücken dürfen Gegenstände nicht gelagert werden. Der Verkehr mit Straßenfahrzeugen auf Landebrücken ist untersagt, soweit er nicht dem Umschlag dient. Die Zugänge sind freizuhalten.

(2) Über die Treppen hölzerner Brücken dürfen Gegenstände aller Art nur getragen oder auf Streichleitern gerollt oder geschleift werden.

§ 29

Anzeigepflicht für Beschädigungen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger oder sonst Verantwortlichen unverzüglich der Hafenbetriebsverwaltung anzuzeigen.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

§ 30

Sicherung von Dampf- und Abflußleitungen

Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, daß Personen, Fahrzeuge, Güter und Uferanlagen nicht verletzt, beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 31

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen

(1) Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten; Flammenlicht darf nur in geschlossenen oder festangebrachten Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall benutzt werden. In Maschinen- und Kesselräumen der Dampffahrzeuge ist der Gebrauch offener Ölleuchten erlaubt.

(2) In gedeckten Laderäumen oder in der Nähe offener Ladeluken der Fahrzeuge ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten.

(3) Pech, Teer, Harz oder Öl darf an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck bei geschlossener Luke und in Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen erhitzt werden; Feuer darf nur auf einer Unterlage aus Sand, Stein oder Erde brennen und muß ständig beaufsichtigt werden.

(4) Unter der Voraussetzung ausreichenden Feuerschutzes kann die Hafenbehörde für Werftarbeiten und Instandsetzungen sowie zum Trocknen und Konservieren von Laderäumen Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 32

Sicherheitsvorschriften gegen Feuers- und Explosionsgefahr

(1) In den Kaischuppen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Plätzen, auf denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, gelöscht oder geladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten jedes offenen Feuers untersagt.

(2) Auf Anlegebrücken und solchen Kaianlagen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, dürfen Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(3) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Behältern, in denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet werden.

(4) Bei Eisbildung muß an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges mindestens eine genügend große Stelle zur sofortigen Wasserentnahme bei Ausbruch von Feuer eisfrei gehalten werden. Diese Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen. Weitere Vorschriften über den Feuerschutz bleiben unberührt.

§ 33

Verhalten bei Gefahr

(1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der örtlichen Feuerwehr, der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung zu melden.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit ihnen das ohne Gefahr für Leib oder Leben möglich ist.

(3) Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anweisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen.

(4) In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(5) Ernste Unfälle, Todesfälle an Bord sowie Havarien, die zu Störungen des Hafenbetriebes führen können, oder das Sinken von Fahrzeugen sind der Hafenbehörde und der Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 34

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Im Hafen darf außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserflächen nicht gebadet werden.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen unbefugt nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden.

§ 35

Veranstaltungen im Hafen

Feuerwerke, Wettfahrten, Korfsofahrten und ähnliche Veranstaltungen im Hafen bedürfen, unbeschadet anderweitiger Vorschriften, der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 36

Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Die für den Umschlag Verantwortlichen haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafens verhindern.

(2) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Bauschutt, Schlacke, Asche, Tierkörper, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer geworfen werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbetriebsverwaltung bestimmten Stellen abgelegt werden. Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Dampfschornsteine dürfen nicht im Hafen gereinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

§ 37

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände zur Freihaltung des Fahrwassers

(1) Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind die Verursacher des Sinkens, der

Schiffsführer und der Eigentümer nebeneinander verpflichtet, die Hafenbehörde und die Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich davon zu unterrichten. Sie sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das gesunkene Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird.

(2) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

(3) Liegt das gesunkene Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand in einem Hafengebiet, das Teil einer Bundeswasserstraße ist, so hat die Hafenbehörde die zuständige Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 38

Verkehrsstörende Einrichtungen

Leuchtzeichen, große Tafeln und Schilder dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht werden.

§ 39

Benutzung der Rettungsgeräte

Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbräuchlich benutzt werden.

§ 40

Straßenfahrzeugverkehr

(1) Straßenfahrzeuge dürfen die Fahrwege im Hafen, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, nur zur Verkehrsbedienung des Hafens und seiner Anlieger benutzen.

(2) Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb sowie den Eisenbahnbetrieb im Hafen nicht behindern. Auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen darf unbefugt nicht gefahren werden.

(3) Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Hafen zu beachten.

Siebenter Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse IIIa)

§ 41

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen sowie zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit eine Bemannung an Bord zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Schubleichtern oder sonstigen Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb muß sichergestellt sein, daß das Fahrzeug unverzüglich aus dem Hafen geschleppt werden kann.

§ 42

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 geladen haben, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge mit begrenzter Sicherheitseinrichtung im Sinne von Rn. 31 104 ADNR genügen. An Land eingesetzte Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 43

Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei unsichtigem Wetter

Bei unsichtigem Wetter, z. B. Nebel oder Schneetreiben, dürfen Fahrzeuge nur mit Hand oder Winden unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verholten.

§ 44

Festmachen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge sind, wenn es die örtlichen und nautischen Verhältnisse zulassen, so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt. Dies gilt nicht für Schubverbände mit Ausnahme schiebender Selbstfahrer.

(2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden.

(3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen und nicht einknicken können.

§ 45

Umschlagstellen

Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten und zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 46

Umschlag bei Nacht

Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 dürfen bei Nacht nur umgeschlagen werden, wenn die Beleuchtung im Gefahrenbereich der Umschlaganlage explosionsgeschützt ist. Rn. 10 453 ADNR bleibt unberührt.

§ 47

Fluchtweg

Beim Umschlag von Stoffen der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 muß vom Vor- und Achterschiff aus je ein Fluchtweg vorhanden sein. Ein Boot ist nur dann als Fluchtweg anzusehen, wenn es zu Wasser gelassen ist und betriebsbereit am Fahrzeug liegt. Mindestens ein Fluchtweg ist vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

§ 48

Laden und Löschen

(1) Beim Laden und Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen Fahrzeuge nicht unmittelbar nebeneinander oder hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K 3 untereinander, jedoch darf hierbei das Laden und Löschen nicht über ein Fahrzeug hinweg erfolgen.

(2) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 oder K 2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten.

(3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 oder K 2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m, gerechnet vom Schiffskörper aus, keine Zündquelle befinden. Beim Laden und Löschen dürfen sich nichtbeschäftigte Personen innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Der Betreiber der Umschlaganlage hat durch besondere Warntafeln auf diese Verbote hinzuweisen.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Abs. 2 und 3 eine größere Breite des Sicherheitsabstandes oder der Sicherheitszone zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 49

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens und Löschens verboten.

§ 50

Tankverschlußdeckel

Die Verschlußdeckel der Tanks von Fahrzeugen, die für die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen zugelassen sind, müssen gasdicht verschlossen sein. Rn. 31 422 ADNR bleibt unberührt und gilt für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K 3 entsprechend.

§ 51

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens und Löschens verboten. Andere Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens und Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 52

Aufsicht

(1) Das Laden und Löschen von Fahrzeugen hat unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Betreiber der Umschlaganlage zu beauftragenden sachkundigen Person (Aufsichtsperson) zu erfolgen, die nicht der Besatzung des Fahrzeuges angehören darf. Die Aufsichtsperson ist der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land eingehalten sind. Der Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord wird durch Übergabe einer vom Schiffsführer auszufüllenden und zu unterschreibenden amtlichen Prüfliste erbracht, soweit nicht Sicherheitsmängel offensichtlich sind. Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsperson hat über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land einen schriftlichen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren ist.

§ 53

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens und Löschens ist an Land und an Bord je eine ständige Wache aufzustellen, die Umschlagleitungen, Anschlußstücke und den Füllstand der Tanks überwacht und darauf achtet, daß bei Gefahr sofort die Pumpen stillgelegt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land geschlossen werden. Sie hat beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Austreten von Umschlagsgut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Wache an Land kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernsehanlage bedienen, wenn festgestellt ist, daß sie dadurch die ihr nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben zumindest in gleicher Weise erfüllen kann.

§ 54

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenn-Druck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenn-Drucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenn-Druck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

§ 55

Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Die gemäß Rn. 31 425 ADN R hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen unterbrochen werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden und Löschen verboten, soweit nicht Gaspandelleitungen verwendet werden.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K 3 laden oder löschen.

§ 56

Gewässerschutz

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften alle Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe im Wasser nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlages entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage unverzüglich die Feuerwehr und die Polizei zu verständigen. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen und Schäden zu beseitigen.

(3) Ladungsreste, Tankwaschwässer und Ballastwässer, die vor dem Beladen eines Fahrzeuges entfernt werden müssen, hat der Betreiber der Umschlaganlage aufzunehmen. Er hat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes und der Länder für ihre unschädliche Beseitigung zu sorgen.

§ 57

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Nach dem Laden und Löschen müssen alle Räume der Fahrzeuge außer den Ladetanks einer Gaskonzentrations-Messung unterworfen werden. Das Ergebnis der Gasfreiheit ist schriftlich festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung explosible Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Wässerschutzpolizei ist sofort zu verständigen. Diese trifft die weiteren Maßnahmen.

(2) Nach Feststellung der Gasfreiheit gemäß Abs. 1 haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschifflliegeplätze aufzusuchen. Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer, nicht entgaster Fahrzeuge an Tankschifflliegeplätzen zeitlich beschränken.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 58

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. Für das Reinigen und Entgasen gelten die Vorschriften der §§ 46, 47, 48, 49 und 51 sinngemäß.

Achter Abschnitt

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADN R (Klasse Id)

§ 59

Anwendung anderer Vorschriften und Abstand beim Umschlag

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 der §§ 41 bis 58 sinngemäß.

(2) Abweichend von § 48 müssen der Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone gem. § 48 Abs. 2 und 3 50 m betragen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 m × 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlaganlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlages gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.

(3) Die zuständigen Behörden können abweichend von Abs. 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlaganlagen an Land und an Bord, eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Neunter Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR

§ 60

Meldepflicht und Umschlag

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von sonstigen gefährlichen Gütern im Sinne des ADNR, die nicht bereits unter den siebenten und achten Abschnitt fallen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Unbeschadet des § 15 Abs. 1 Nr. 3 muß die Ankunft von Fahrzeugen, die Stoffe der Klassen Ia, Ib, Ic, Ie, II, IVa, IVb, V, VI, VII geladen haben, der Hafenbehörde vor dem Einlaufen unter genauer Angabe der Art und Menge der Ladung gemeldet werden.
2. Die Güter dürfen nur nach Maßgabe der Anordnungen der Hafenbehörde geladen und gelöscht werden.

(2) Eine Meldung nach Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Hafen von der Hafenbehörde für den Umschlag von Stoffen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Klassen freigegeben ist. Die Freigabe ist für die Hafenbenutzer an geeigneten Stellen kenntlich zu machen und im Regierungsamtsblatt bekanntzugeben.

Zehnter Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 61

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften des siebenten, achten und neunten Abschnittes so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem darauf zu achten, daß auslaufende Flüssigkeit nicht in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen kann.

§ 62

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen und des Lagerbehälters darf nicht überschritten werden.

Elfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 63

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung hat in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 64

Verordnungen der Regierungspräsidenten

Die Regierungspräsidenten erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Rahmen des § 35 Abs. 3 LWG weitere Vorschriften.

§ 65

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24, 25, 28, 32 Abs. 1, § 34 Abs. 3, § 41 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Satz 1 und § 63 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 66

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 9 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über

1. die Verantwortung der Schiffsführer nach § 6,
 2. das allgemeine Verhalten im Hafen nach § 7,
 3. das Dulden des Betretens der Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen, die Auskunfterteilung oder die Gewährung von Einblick in die Schiffs- oder Ladepapiere nach § 9 Abs. 1 Satz 3,
 4. den sicheren Landgang nach § 9 Abs. 2,
 5. den Verkehr mit Fahrzeugen oder Flößen im Hafen nach §§ 10 bis 14,
 6. das Ein- oder Auslaufen nach § 15 Abs. 1, 3 Satz 1 oder § 16 Abs. 1,
 7. die Benutzung der Liegeplätze nach § 17 Abs. 1 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 oder §§ 19 bis 22,
 8. das Laden oder Löschen nach §§ 23 bis 25, 26 Abs. 1 bis 6, § 27 Satz 1, 2, §§ 28 oder 29,
 9. allgemeine Sicherheitsvorschriften nach §§ 30, 31 Abs. 1 bis 3, §§ 32, 33 Abs. 1, 2, 5, §§ 34, 35 Satz 1, § 36 Abs. 1, 2, § 37 Abs. 1 Satz 1 oder §§ 38 bis 40 Abs. 2,
 10. Beförderung oder Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse IIIa) nach §§ 41 bis 45 Satz 1, § 46 Satz 1, § 47 Satz 1, 3, § 48 Abs. 1 bis 3, §§ 49, 50 Satz 1, § 51 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2, § 53 Abs. 1, §§ 54, 55 Abs. 1 bis 3, §§ 56, 57 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 oder § 58 Satz 1,
 11. Beförderung oder Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADNR (Klasse Id) nach § 59 Abs. 2,
 12. Beförderung oder Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR nach § 60 Abs. 1 Nr. 1,
 13. Beförderung oder Umschlag wassergefährdender Stoffe nach §§ 61 oder 62
- zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 9 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage auf Grund des § 4 Abs. 1, § 5, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, 3, § 33 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 4 oder § 60 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 9 des Landeswassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem unter diese Verordnung fallenden Hafen einer Bestimmung des § 2 in Verbindung mit

1. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung,
 2. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung,
 3. Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein,
 4. § 87 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt,
 5. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, oder
 6. § 6 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen
- zuwiderhandelt.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 12. Januar 1971 (GV. NW. S. 8), außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973. S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.